

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	09.11.2015
Registernummer	022.3; 131.00	Seiten 2	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.11.2015
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Ingersheim - Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)

I. Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Ingersheim – Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) vom 11.12.1990 wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim erhalten gemäß der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Ingersheim – Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) für Einsätze, Ausbildungen, die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben / Positionen (z. B. Kommandant, u. w.) eine Aufwandsentschädigung. Die Satzung wurde zuletzt zum 01.01.2002 aufgrund der Euro-Umstellung angepasst. Die hierin geregelten Aufwandsentschädigungen sind nach Auffassung der Verwaltung zwischenzeitlich nicht mehr zeitgemäß.

Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist nicht nur allein aufgrund der aktuell relativ niedrigen Beträge angebracht, sondern dient auch der Anerkennung der hervorragenden ehrenamtlichen Arbeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim.

Im Vergleich mit anderen Kommunen des Landkreis Ludwigsburg hat die Gemeinde Ingersheim derzeit die mit Abstand niedrigste Aufwandsentschädigung für Einsätze. Die Gemeinde Ingersheim kann sich glücklich schätzen, dass unabhängig hiervon die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim ihr Ehrenamt mit solch großer Überzeugung ausüben und demnach die Aufwandsentschädigung nachrangige Bedeutung hat.

Der Gemeinderat hat am 27.10.2015 die Anpassung der Aufwandsentschädigungen in nicht-öffentlicher Sitzung vorberaten. Die Feuerwehrentschädigungssatzung soll in nachfolgenden Punkten angepasst werden:

	Bisher	Neu
Aufwandsentschädigung für Einsätze:	7,50 € / Std.	12,00 € / Std.
Feuersicherheitsdienst:	4,00 € / Std.	12,00 € / Std.
Aus- und Fortbildungslehrgänge bis zwei Tage	7,50 € / Std.	12,00 € / Std.
Pauschale für Grundausbildung:	0,00 €	112,00 €
Pauschale für Truppenführerlehrgang:	46,00 €	75,00 €
Pauschale für Maschinistenlehrgang:	46,00 €	75,00 €
Pauschale für Sprechfunklehrgang:	20,00 €	40,00 €
Ausbildung mehr als zwei Tage:	60,00 € / Tag	96,00 € / Tag
Aufwandsentschädigung Kommandant	520,00 € / Jahr	750,00 € / Jahr
Aufwandsentschädigung stellv. Kommandant	210,00 € / Jahr	300,00 € / Jahr

Zusätzlich müssen in der Feuerwehrentschädigungssatzung die Verweise in das Feuerwehrgesetz (vgl. § 3 Abs. 4, § 4 und § 5 der Feuerwehrentschädigungssatzung) aktualisiert werden (Verweis auf § 16 Feuerwehrgesetz anstatt § 15 Feuerwehrgesetz).

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Ingersheim – Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) kann der Anlage 1 entnommen werden.



Volker Godel
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim –
Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES)
vom 11.12.1990**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim – Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) vom 11.12.1990 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 3 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Stunde gewährt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Anstatt der Abrechnung der Auslagen und des Verdienstaussfalls nach der tatsächlichen Höhe kann auf Antrag ein pauschaler Aufwandsentschädigungssatz in Höhe von 96,00 Euro pro Arbeitstag gewährt werden. Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag.

(5) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	112,00 Euro
Truppenführerlehrgang	75,00 Euro
Maschinistenlehrgang	75,00 Euro
Sprechfunklehrgang	40,00 Euro

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant	750,00 Euro
Stellv. Kommandant	300,00 Euro
Gerätewart, insgesamt	770,00 Euro
Jugendwart	210,00 Euro
Zugführer, je	52,00 Euro
Atemschutzausbilder	52,00 Euro
Maschinistenausbilder	52,00 Euro

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 und 2, § 2 und § 3 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 12,00 Euro/Stunde gewährt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ingersheim – Feuerwehrentschädigungssatzung (FWES) tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ingersheim,

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.